



Nr. 1 Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Am **Dienstag, 15. Januar 2019, 16:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Monheim die Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Nutzungsänderung/Wohnhauserweiterung auf Fl.-Nr. 6, Gemarkung Ried (Ried Hausnummer 14) mit Antrag auf Bezuschussung nach dem Förderprogramm zum Abbruch vorhandener Gebäude zur Schaffung neuen Wohnraums
2. Bauantrag auf Errichtung eines Wintergartens auf Fl.-Nr. 2130/1, Gemarkung Monheim (Uhlandstraße 2)
3. Bauantrag auf Dachgeschossausbau auf Fl.-Nr. 3204, Gemarkung Monheim (Wiesenkleeing 17)
4. Auftragsvergabe für Straßenbeleuchtung im Baugebiet „Osterholz III, 3. BA“
5. Antrag auf Errichtung von Plakatwerbetafeln auf Fl.-Nr. 598/8, Gemarkung Monheim (Donauwörther Straße 50“ und „Wemdingener Straße 2“
6. Auftragsvergabe 2. Breitbandförderverfahren der Stadt Monheim

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Bekanntmachung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Angerberg West“, Monheim (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Der Stadtrat hat am 27.11.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Angerberg West“, Monheim,

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung zu ändern und zugleich die 4. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Angerberg West“, Monheim, in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Angerberg West“ mit Begründung, Festsetzung, Satzung und Planzeichnung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.monheim-bayern.de bei Wirtschaft, Wohnen und Bauen, 2. Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren unter 4. Änderung des Bebauungsplanes „Angerberg-West“, Monheim, eingesehen werden.

Monheim, 07.01.2019

**Pfefferer
Erster Bürgermeister**

Nr. 3 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist bis **Ende März 2019** geschlossen.

Nr. 4 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis Februar am Samstag von 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nord-schwaben.de.

Nr. 5 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis Februar am Samstag von 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nord-schwaben.de.

**Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister**

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Hebesätze

- a) der Stadt Monheim für die Grundsteuer A (300 %) und die Grundsteuer B (300 %)
- b) der Gemeinde Buchdorf für die Grundsteuer A (300 %) und die Grundsteuer B (300 %)
- c) der Gemeinde Daiting für die Grundsteuer A (400 %) und die Grundsteuer B (400 %)

- d) der Gemeinde Rögling für die Grundsteuer A (350 %) und die Grundsteuer B (310 %)
- e) der Gemeinde Tagmersheim für die Grundsteuer A (350 %) und die Grundsteuer B (350 %) gelten vorbehaltlich einer Änderung durch Festsetzung in den noch zu erlassenden Haushaltssatzungen 2019 unverändert auch im Kalenderjahr 2019 weiter.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 mit dem zuletzt veranlagten Steuerbetrag festgesetzt.

Die in den letzten Bescheiden festgesetzten Termine und Beträge bzw. Teilbeträge gelten deshalb auch im Jahr 2019.

Bei einer Festsetzung von Vierteljahresbeträgen gelten die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019, für Steuerschuldner, die die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten, der Termin 01.07.2019.

Kleinbeträge **bis 15 Euro** werden gesamt am 15.08.2019, Kleinbeträge **bis 30 Euro** je zur Hälfte ihres Gesamtbetrages zum 15.02.2019 und 15.08.2019 zur Zahlung fällig.

Änderungen der Besteuerungsgrundlagen werden in schriftlichen Änderungsbescheiden berücksichtigt. Bis zu deren Bekanntgabe gilt diese Festsetzung mit ihren Fälligkeitsterminen.

Alle Steuerschuldner, die am Bankzugungsverfahren nicht teilnehmen, werden gebeten, die Steuerbeträge so rechtzeitig zu überweisen, dass diese termingerecht auf einem der entsprechenden Konten eingehen oder mindestens eine Woche vor dem Zahlungstermin eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach

ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbarer Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird: Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, bzw. bei der Behörde einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg - Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird: Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen

Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch ist grundsätzlich mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen (vgl. Art. 3a BayVwVfG). Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist zurzeit noch nicht möglich.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuermessbetrag richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern, Abgaben und Gebühren nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Hinweis:

Bei einem erfolgreichen Rechtsbehelf entstehen dem Rechtsbehelfsführer keine Kosten. Ist ein förmlicher Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch oder Klage) erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, die Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens zu tragen.

Nr. 2 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Vellinger
Erster Vorsitzender